Geschäftsordnung für den Jugendamtselternbeirat in der Stadt Coesfeld

gemäß § 9 Abs.8 Kinderbildungsgesetz (Kibiz)

1. Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein. Im Einverständnis mit den anwesenden Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen kann die Verwaltung des Jugendamtes diese Sitzung leiten.

Für die folgenden Sitzungen obliegt die Terminierung, Einladung und Sitzungsleitung der/dem Vorsitzenden.

- 2. Die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung
 - für die jeweils erste Sitzung im Kindergartenjahr durch die Verwaltung des Jugendamtes an die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen,
 - für die folgenden Sitzungen durch die / den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt wird. Dies setzt voraus, dass die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen gewählt worden sind und der Träger der Kindertageseinrichtungen (§ 6 KiBiz) dies der Verwaltung des Jugendamtes mitgeteilt hat.
- 3. Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirates und deren Stellvertreter/innen werden in der Zeit vom 11. Oktober bis zum 10. November eines Jahres für die Dauer eines Jahres von der Versammlung der Elternbeiräte gewählt. Der Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte über die Wahl des Jugendamtselternbeirates wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Pro Elternbeirat kann nur eine Stimme abgeben werden. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 % aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Die Verwaltung des Jugendamtes stellt die Beschlussfähigkeit fest. Danach wählt der Jugendamtselternbeirat u.a. eine/n Vorsitzenden und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n sowie eine/n Vertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in aus ihrer Mitte für die Landesebene.
- 4. Die maximale Anzahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld, die den fachlichen Regeln des §§ 1 bis 16 Kibiz unterliegen. Je Kindertageseinrichtung kann maximal ein Mitglied des Elternbeirates dem Jugendamtselternbeirat angehören. Für dieses Mitglied kann ein/e Stellvertreter/in bestellt werden, der/die ebenfalls dem Elternbeirat des jeweiligen Kindergartens angehören muss. Mitglieder und Stellvertreter/innen müssen zur Zeit der Wahl Erziehungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 KiBiz) eines Kindes sein, das eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Coesfeld besucht.
- 5. Die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Coesfeld nicht mehr besucht. Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle die/der gewählte Stellvertreter/in.
- 6. Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus. Nr. 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

- 7. Die Beschlussfähigkeit des Jugendamtselternbeirates besteht, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn geheime Abstimmung wird beantragt.
- 8. Über die Beschlüsse wird vom Vorsitzenden eine Niederschrift gefertigt, die nach der Sitzung allen Mitgliedern des Jugendamtselternbeirates und der Verwaltung des Jugendamtes zugesandt wird.
- 9. Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehören insbesondere
 - a) die Interessen der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten und
 - b) bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken.
- 10. Die Verwaltung des Jugendamtes hat dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung (Anhörungsrecht) bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben. Hierzu soll der Jugendamtselternbeirat mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf die Verwaltung des Jugendamtes zu einer Sitzung einladen.
- 11. Zwischen dem Jugendamtselternbeirat, der Verwaltung des Jugendamtes sowie den Elternbeiräten können Vereinbarungen zum Verfahren, über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit getroffen werden.
- 12. Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirats sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- 13. Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ____ in Kraft. Sie gilt auch für kommende Kindergartenjahre, soweit nicht eine Änderung erfolgt.

Coesfeld,		
Vorsitzende/r	Stellvertretender Vorsitzende/r	